

# AMTSBLATT

## DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung für das Zinzendorfhaus Neudietendorf – Evangelisches Zentrum und Tagungs- und Begegnungsstätte	30
Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland	33
2. PERSONALNACHRICHTEN	39
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	39
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	40
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	41
Sonstige Stellen	43
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	43

#### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Besoldungs- und Versorgungsrecht	
hier: geänderte Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung	43
2. PERSONALNACHRICHTEN	46
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Vermietung des Dorfpfarrhauses in Gadegast	46

#### C. Evangelisch- Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	46
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	47
2. PERSONALNACHRICHTEN	49
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	
hier: Kirchengemeinden Sättelstädt und Burla, Superintendentur Eisenach	49
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchengemeinden	
hier: Kirchengemeinden Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld	49

**Hinweis:** Die Anlagen für die Arbeitsrechtsregelungen 4/2007 und 5/2007 werden nur für die Bezieher des Amtsblattes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beigelegt.

## A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

#### Ordnung für das Zinzendorfhaus Neudietendorf – Evangelisches Zentrum und Tagungs- und Begegnungsstätte –

Vom 27. November 2007

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in seiner Sitzung am 27. November 2007 folgende Ordnung für das Evangelische Zentrum Zinzendorfhaus Neudietendorf und das Zinzendorfhaus Neudietendorf - Tagungs- und Begegnungsstätte beschlossen:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### § 1

##### Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das Zinzendorfhaus Neudietendorf ist Sitz des Evangelischen Zentrums Zinzendorfhaus Neudietendorf (im Folgenden: Evangelisches Zentrum) und des Zinzendorfhauses Neudietendorf – Tagungs- und Begegnungsstätte (im Folgenden: Tagungs- und Begegnungsstätte).
- (2) Das Evangelische Zentrum und die Tagungs- und Begegnungsstätte sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

#### 2. Abschnitt: Das Evangelische Zentrum

##### § 2

##### Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums

(1) Folgende kirchliche Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) mit Sitz im Zinzendorfhaus Neudietendorf bilden das Evangelische Zentrum:

1. die Evangelische Akademie Thüringen (EAT),
2. die Arbeitsstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (PTI) in Neudietendorf,
3. die Arbeitsstelle des Gemeindegeldes der EKM – Zentrum für Beratung und Förderung der Gemeindegeldarbeit,
4. die Arbeitsstelle des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM,
5. die Evangelische Jugend in Thüringen (EJTh)/der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm),
6. der Fachreferent für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA),
7. die Regionale Studienleitung für die Vikarsausbildung der EKM,
8. das Evangelische Medienzentrum – Bibliothek und Medienzentrale.

(2) Weitere rechtlich selbständige oder unselbständige kirchliche Einrichtungen, Werke oder Arbeitsstellen der ELKTh, der EKM sowie anderer Landeskirchen oder gliedkirchlicher Zusammenschlüsse, die ihren Sitz in Neudietendorf haben, können auf Antrag Mitglied im Evangelischen Zentrum werden.

(3) Über die Begründung und die Aufhebung des Sitzes von kirchlichen Einrichtungen, Werken oder Arbeitsstellen im Zinzendorfhaus Neudietendorf entscheiden die nach kirchlichem Recht zuständigen Organe.

(4) Die Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums haben jeweils einen eigenen Leiter, der ihre Arbeit verantwortet, sowie einen eigenen Haushaltsplan und ein eigenes Budget.

##### § 3

##### Die Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz dient der Beratung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten der dem Evangelischen Zentrum angehörenden kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen.

(2) Der Zentrumskonferenz gehören an:

- a) die Leiter der kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums,
  - b) der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte.
- Die Mitglieder der Zentrumskonferenz können sich im Fall der Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Die Zentrumskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erarbeitung und Umsetzung von Leitbild und Konzeption für das Evangelische Zentrum,
2. die Entscheidung über die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten,
3. die Gestaltung des geistlichen Lebens des Evangelischen Zentrums,
4. die Festlegung von Regelungen für die Organisation der Zentralen Dienste und anderer gemeinsamer Angelegenheiten,
5. die Beratung der Geschäftsleitung der Tagungs- und Begegnungsstätte und des Verwaltungsrates, insbesondere hinsichtlich des Leitbildes und der Konzeption der Tagungs- und Begegnungsstätte und deren Umsetzung,
6. die Beratung zu Grundsatzfragen der Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte,
7. die Beratung des Haushaltsplanentwurfs sowie der Jahresrechnung der Tagungs- und Begegnungsstätte, soweit das Evangelische Zentrum davon betroffen ist,
8. die Wahl des Vorsitzenden der Zentrumskonferenz sowie dessen Stellvertreter,
9. die Wahl eines Vertreters der Zentrumskonferenz sowie dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrat.

##### § 4

##### Der Vorsitzende der Zentrumskonferenz

(1) Die Zentrumskonferenz wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Zentrumskonferenz und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

§ 5

Geschäftsgang der Zentrumskonferenz

- (1) Die Zentrumskonferenz tagt in der Regel einmal im Monat. Die Sitzungen der Zentrumskonferenz werden gemeinsam von dem Vorsitzenden der Zentrumskonferenz und dem Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte vorbereitet.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Beratung der Zentrumskonferenz mit dem fachlich zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes und dem für das Zinzendorfhaus zuständigen Fachverantwortlichen des Kirchenamtes statt. Im Übrigen können der Dezernent und der Fachverantwortliche jederzeit beratend an den Sitzungen der Zentrumskonferenz teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Zentrumskonferenz werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu den Sitzungen eingeladen. Über die Teilnahme sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagungsordnungspunkten einer Sitzung entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die Zentrumskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die wesentlichen Beratungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Zentrumskonferenz unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse werden im Wortlaut protokolliert.
- (5) Die Geschäftsführung der Zentrumskonferenz wird von dem Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte wahrgenommen. Er handelt hierbei in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Zentrumskonferenz nach dessen Weisungen und in dessen Auftrag.
- (6) Der Vorsitzende der Zentrumskonferenz und der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte überwachen in gemeinsamer Verantwortung die Umsetzung der Beschlüsse der Zentrumskonferenz. Der Vorsitzende der Zentrumskonferenz und der Geschäftsführer vertreten das Evangelische Zentrum sowohl innerkirchlich als auch in der Öffentlichkeit gemeinsam.

**3. Abschnitt: Die Tagungs- und Begegnungsstätte**

§ 6

Aufgaben der Tagungs- und Begegnungsstätte

- (1) Die Tagungs- und Begegnungsstätte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Betreibung des Tagungshauses,
  2. die Erbringung von Zentralen Diensten sowie weiteren Serviceleistungen für die Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums.
- (2) Die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen sind Nutzer der Tagungs- und Begegnungsstätte.

§ 7

Geschäftsleitung der Tagungs- und Begegnungsstätte

- (1) Die Tagungs- und Begegnungsstätte wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung und die wirtschaftliche Betriebsführung des Zinzendorfhauses verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  1. die Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten der Tagungs- und Begegnungsstätte im Rahmen des Leitbildes und der Konzeption,
  2. die Vermarktung der Tagungs- und Begegnungsstätte (Werbung etc.) einschließlich der Verhandlungen mit den Veranstaltern,

3. die Aufstellung und Pflege des Belegungskalenders für den Tagungs- und Übernachtungsbetrieb,
  4. die Organisation der Zentralen Dienste und der weiteren Serviceleistungen für das Evangelische Zentrum entsprechend den Festlegungen der Zentrumskonferenz,
  5. die Einstellung des Personals der Tagungs- und Begegnungsstätte sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über das Personal,
  6. die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs für die Tagungs- und Begegnungsstätte und Vorlage desselben an den Verwaltungsrat,
  7. die laufende Überwachung des Haushaltsplanes,
  8. die Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Tagungs- und Begegnungsstätte an den Verwaltungsrat,
  9. die Vertretung der Tagungs- und Begegnungsstätte in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr,
  10. die regelmäßige Unterrichtung der Zentrumskonferenz über den Stand der Belegung des Tagungshauses sowie über besondere Gäste des Zinzendorfhauses,
  11. die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Zentrumskonferenz nach Weisung und im Auftrag des Vorsitzenden der Zentrumskonferenz,
  12. die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Zentrumskonferenz gemeinsam mit deren Vorsitzenden,
  13. die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (2) Der Geschäftsführer erfüllt seine Aufgaben entsprechend der ihm erteilten Dienstanweisung im Rahmen des Jahreswirtschaftsplans des Zinzendorfhauses und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für das Zinzendorfhaus zuständigen Fachverantwortlichen des Kirchenamtes, der die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Verwaltungsrat ausübt.

§ 8

Belegung der Tagungs- und Begegnungsstätte

- (1) Der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte verantwortet die Aufstellung und die Pflege des Belegungsplanes für den Tagungs- und den Übernachtungsbetrieb der Tagungs- und Begegnungsstätte.
- (2) Die bis zum 15. Juni des laufenden Jahres eingehenden Reservierungswünsche der kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums für das übernächste Kalenderjahr sind vorrangig zu berücksichtigen. Andere Buchungswünsche dürfen erst nach diesem Termin rechtsverbindlich bestätigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentrumskonferenz.
- (3) Über die Einzelheiten der Belegung sowie der Nutzung der Tagungs- und Begegnungsstätte entscheidet der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der vereinbarten Nutzungszwecke, der Anzahl der Gäste und des Nutzungsumfanges.
- (4) Mit den Nutzern der Tagungs- und Begegnungsstätte wird eine schriftliche Vereinbarung über den Termin, die Dauer, den Umfang und den Preis der jeweiligen Belegung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung ist ausdrücklich auf die Stornierungsfristen sowie die Pflicht des Vertragspartners zur Leistung von Schadensersatz (Stornierungskosten) bei Nichtbeachtung der Stornierungsfristen hinzuweisen. Die Tagungs- und Begegnungsstätte ist berechtigt, auch von den Einrichtungen, Werken und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums Stornierungskosten entsprechend der Nutzungsvereinbarung zu verlangen.

§ 9  
Kassengemeinschaft

- (1) Die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums bilden eine Kassengemeinschaft, die durch eine gemeinsame Buchhaltung verwaltet wird.
- (2) Das Nähere wird durch das für Finanzwesen zuständige Dezernat des Kirchenamtes im Benehmen mit der Zentrumskonferenz festgelegt.

§ 10  
Zentrale Dienste und Serviceleistungen

- (1) Die Tagungs- und Begegnungsstätte leistet zentrale Dienste für die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums. Zu den zentralen Diensten gehören insbesondere:
- a) die gemeinsame Buchhaltung,
  - b) die Bereitstellung, Pflege und Wartung eines IT-Netzwerkes.
- (2) Die Kosten der zentralen Dienste werden anteilig auf die Einrichtungen, Werke und Arbeitsstellen des Evangelischen Zentrums umgelegt. Die Kosten sonstiger Serviceleistungen werden der Einrichtung, die diese in Anspruch nimmt, zu den in der Tagungs- und Begegnungsstätte geltenden üblichen Bedingungen in Rechnung gestellt.

#### 4. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

§ 11  
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. mit Stimmrecht:
    - a) der für Tagungshäuser zuständige Dezernent des Kirchenamtes,
    - b) ein Vertreter der Zentrumskonferenz,
    - c) der für das Zinzendorfhaus zuständige Fachverantwortliche des Kirchenamtes,
  2. mit beratender Stimme der Geschäftsführer der Tagungs- und Begegnungsstätte.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich im Fall der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Der Vertreter der Zentrumskonferenz sowie sein Stellvertreter werden von der Zentrumskonferenz aus deren Mitte für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren gewählt.

§ 12  
Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Arbeit der Tagungs- und Begegnungsstätte und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Zentrum.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Beratung, Verabschiedung und Evaluation der Umsetzung des Leitbildes sowie des Konzeptes für die wirtschaftliche Entwicklung der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  2. die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs der Tagungs- und Begegnungsstätte,
  3. die Entgegennahme der Jahresrechnung der Tagungs- und Begegnungsstätte sowie des Jahresberichtes des Geschäftsführers,
  4. die Entlastung des Geschäftsführers der Tagungs- und Begegnungsstätte,

5. die Mitwirkung bei der Einstellung des Geschäftsführers,
6. die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Evangelischen Zentrum und der Geschäftsleitung der Tagungs- und Begegnungsstätte.

§ 13  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber den kirchlichen Organen und in der Öffentlichkeit.
  - b) Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
  - c) Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

§ 14  
Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat kommt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Über die Teilnahme sachverständiger Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die wesentlichen Beratungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Mit der Protokollführung kann der Vorsitzende einen Mitarbeiter des Kirchenamtes, des Evangelischen Zentrums oder der Tagungs- und Begegnungsstätte beauftragen.
- (3) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates obliegt der Geschäftsstelle des Verwaltungsrates. Diese wird vom Verwaltungsrat bestimmt und handelt nach Weisung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in dessen Auftrag.

#### 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15  
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16  
Überprüfung

Die Ordnung ist 2012 zu überprüfen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Zinzendorfhaus Neudietendorf – Haus der Bildung und Begegnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. Juli 1999 (ABl. ELKTh S. 154) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 27. November 2007  
(5571-01)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Ordnung  
für das Evangelische Schulwerk  
in Mitteldeutschland**

Vom 17./22. Januar 2008

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. folgende Ordnung für das Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihre Teilkirchen, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, sowie die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. verstehen Schulen in evangelischer Trägerschaft als Orte evangelischer Erziehung und Bildung, die junge Menschen zu einem verantwortungsvollen Leben im Glauben an Gott und in der Nachfolge Jesu Christi befähigen sollen. Evangelische Schulen wissen sich in ihrer Arbeit gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Deshalb wird von allen evangelischen Schulträgern und von allen für evangelische Schulen tätigen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Orientierung an dieser Zielsetzung erwartet. Durch dieses besondere Profil leisten die Evangelischen Kirchen insbesondere im Freistaat Thüringen und im Land Sachsen-Anhalt einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag zur Bildung und zur Erziehung sowohl im Schulwesen als auch im kirchlichen Leben. Zur Wahrnehmung dieses kirchlichen Bildungsauftrags wird das „Evangelische Schulwerk in Mitteldeutschland“ errichtet.

§ 1

Rechtsstellung, Arbeitsstellen, Geschäftsstelle

(1) Das Evangelische Schulwerk ist ein unselbständiges Werk der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

und der Evangelischen Landeskirche Anhalts mit Arbeitsstellen in Erfurt und Magdeburg.

(2) Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks ist die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Schulwerks führt eine Geschäftsstelle im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Evangelische Schulwerk soll das evangelische Profil und die gegenseitige Unterstützung von Schulen in evangelischer Trägerschaft auf dem Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Kirchenkreises Schmalkalden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck durch Förderung ihrer Zusammenarbeit stärken. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Koordinierung der Zusammenarbeit der evangelischen Schulen miteinander und mit anderen Bildungsträgern;
2. Austausch und Erörterung von aktuellen Bildungsthemen sowie von Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu inhaltlichen, personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen für evangelische Schulen und für andere im schulischen Bereich tätige evangelische Bildungsträger;
3. Diskurs über Grundsatzfragen, insbesondere zum Leitbild und zum Profil des evangelischen Schulwesens mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung;
4. Beratung evangelischer Schulträger und evangelischer Schulen in Fragen ihrer Arbeit;
5. Hilfestellung bei der Beschaffung und bei der Auswahl von Dienstleistungsangeboten für den Schulbetrieb;
6. Koordinierung und Initiierung von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende sowie für Erziehungsberechtigte von Schülern an evangelischen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Pädagogisch-Theologischen Instituten der im Evangelischen Schulwerk mitwirkenden Kirchen und mit anderen Bildungsträgern durch:
  - a) Erhebung des Bedarfs an Fortbildungsmaßnahmen,
  - b) Hinweise auf sowie Empfehlung und Vermittlung von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungsreferenten,
  - c) Hilfestellung bei der Organisation, der Durchführung und bei der Nachbereitung von Fortbildungsveranstaltungen für evangelische Schulträger,
  - d) Konzeption, Organisation und Durchführung von eigenen sowie mit anderen Bildungsträgern verantworteten Fortbildungsveranstaltungen,
  - e) Hinweise auf sowie Empfehlungen für geeignete Fortbildungsmaterialien und Unterstützung bei deren Beschaffung,
  - f) Unterstützung bei der Beschaffung von Geldmitteln zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen und -materialien;
7. Mitwirkung bei der Beschaffung von Zuwendungen, Zuschüssen, Darlehen und Stipendien zur finanziellen Unterstützung von evangelischen Schulen;
8. Öffentlichkeitsarbeit für evangelische Schulen und für andere im schulischen Bereich tätige evangelische Bildungsträger;
9. Schaffung eines gemeinsamen Ansprechpartners für die Kirchen, deren Untergliederungen, Einrichtungen und Werke sowie für staatliche Stellen, insbesondere den für das Schulwesen zuständigen Ministerien des Freistaats Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt;

10. politische Außen- und Interessenvertretung des evangelischen Schulwesens im Freistaat Thüringen, Land Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg in Abstimmung mit den zuständigen Kirchen;
  11. Beobachtung und Mitgestaltung der staatlichen Schulpolitik sowie der Entwicklung des Schulrechts.
- (2) Das Evangelische Schulwerk nimmt seine Aufgaben im Kontakt mit anderen schulischen Zusammenschlüssen im Freistaat Thüringen, Land Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen, Land Brandenburg sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

### § 3

#### Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften sowie andere juristische Personen, die Mitglied eines Diakonischen Werks der mitwirkenden Kirchen sind, können auf Antrag Mitglied des Evangelischen Schulwerks werden, wenn sie als freie Träger eine staatlich genehmigte Schule im räumlichen Geltungsbereich dieser Ordnung betreiben. Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. ist unabhängig von einer Schulträgerschaft Mitglied des Evangelischen Schulwerks.
- (2) Andere als in Absatz 1 Satz 1 benannte freie Träger staatlich genehmigter Schulen im räumlichen Geltungsbereich dieser Ordnung können unter folgenden Voraussetzungen ihre Aufnahme als Mitglied in das Evangelische Schulwerk beantragen:
1. Das Gründungsstatut und das Schulkonzept des freien Trägers beinhalten als Zielsetzung die Entwicklung eines evangelischen Schulprofils, insbesondere eine am Evangelium orientierte Bildung und Erziehung der Schüler.
  2. Die freie Schule bietet allen Schülern die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden an. Im evangelischen Religionsunterricht werden Lehrkräfte mit einer entsprechenden kirchlichen Beauftragung (Ordination oder Vocatio) eingesetzt. Der freie Träger erklärt seine Bereitschaft, jederzeit nach vorheriger Absprache den kirchlichen Beauftragten derjenigen evangelischen Kirche, auf deren Gebiet die Schule betrieben wird, Einsichtnahme in den Religionsunterricht zu gewähren.
  3. Die Mehrzahl der Mitglieder der leitenden Organe des freien Trägers sowie der leitenden Mitarbeitenden der Schule ist Mitglied einer evangelischen Kirche. Die übrigen Mitglieder der Leitungsgremien des freien Trägers und die übrigen Mitarbeitenden der Schule sollen in der Regel einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist oder in ihr mitarbeitet.
  4. Der freie Träger verwirklicht die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes durch Bildung und Zusammenarbeit mit einer Mitarbeitervertretung entsprechend dem für den Sitz des Trägers oder der von ihm betriebenen Schule geltenden kirchlichen Recht.
  5. Der freie Träger wendet das Arbeitsvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen der Evangelischen Kirche oder des Diakonischen Werks in der Fassung der Beschlüsse der jeweils sachlich zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission an, auf deren Zuständigkeitsgebiet der freie Träger entweder seinen Sitz hat oder die Schule betreibt.
  6. Der freie Träger versichert seine Mitarbeitenden bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen von der Evangelischen Kirche oder dem Diakonischen Werk, auf deren bzw. dessen Gebiet er entweder seinen

- Sitz hat oder die Schule betreibt, zugelassenen zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung.
7. Der freie Träger ist bestrebt, dauerhaft die Voraussetzungen für eine staatliche Genehmigung der von ihm betriebenen Schule entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Schulgesetzen zu erfüllen.
  8. Im Gründungsstatut des freien Trägers ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung festgelegt.
  9. Der freie Träger erklärt seine Bereitschaft, das Evangelische Schulwerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
  10. Der freie Träger erklärt seine Bereitschaft, sich mit anderen am Bildungsauftrag der Evangelischen Kirche Beteiligten abzustimmen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in das Evangelische Schulwerk ist gegenüber der Mitgliederversammlung mit Schreiben an den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft unverzüglich nach Zugang des Schreibens die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen durch den freien Träger. Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 2 Nr. 3, 5 und 6 zulassen, wenn der freie Träger
1. hierfür wichtige Gründe benennt, deren Vorliegen durch geeignete Nachweise belegt und
  2. schriftlich versichert, dass er im Falle einer Aufnahme in das Evangelische Schulwerk bestrebt ist, alsbald die noch unerledigten Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen.
- Zur Erfüllung der noch unerledigten Aufnahmevoraussetzungen kann der Vorstand dem freien Träger eine angemessene Frist setzen. Das Nähere kann die Mitgliederversammlung durch Erlass von Ausführungsvorschriften regeln.
- (4) Über Anträge auf Aufnahme als Mitglied in das Evangelische Schulwerk entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Votums des Vorstands in ihrer nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zustandekommens eines wirksamen Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in das Evangelische Schulwerk besteht nicht.
- (5) Im Übrigen wird durch die Mitgliedschaft im Evangelischen Schulwerk die Selbständigkeit des freien Trägers nicht berührt.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Evangelischen Schulwerk endet
    1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
    2. mit Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
    3. mit rechtswirksamer Nichtanerkennung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Mitglieds,
    4. mit rechtswirksamem Widerruf oder Erlöschen der staatlichen Genehmigungen für alle Schulen des Mitglieds im räumlichen Geltungsbereich dieser Ordnung oder
    5. durch Ausschluss.
- Beendigungsgründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 hat das Mitglied unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erfolgt mit sofortiger und endgültiger Wirkung durch feststellenden Beschluss des Vorstands. Dieser Beschluss ist dem ehemaligen Mitglied in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Evangelischen Schulwerk gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 beschließen, wenn

1. das Mitglied zur Erwirkung einer Aufnahme die Organe des Evangelischen Schulwerks über das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 mittels unrichtiger oder unvollständiger Angaben getäuscht hat,
2. das Mitglied noch unerfüllte Aufnahmevoraussetzungen nicht innerhalb der gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 gesetzten Frist erfüllt und darüber hinaus keine Erfüllung innerhalb einer vom Vorstand schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen hat,
3. mindestens eine der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7, 9 und Nr. 10 nachträglich wieder entfallen ist oder
4. das Mitglied in erheblichem Maße gegen kirchliche Interessen, insbesondere derjenigen des Evangelischen Schulwerks, verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich durch den Vorstand anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der Grundlage eines Votums des Vorstands. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Für den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Evangelischen Schulwerk ist der Zugang des Ausschließungsschreibens maßgeblich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

(4) Gemäß Absatz 3 ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf einer Wartezeit von mindestens einem Jahr ab Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihre Wiederaufnahme in das Evangelische Schulwerk gegenüber der Mitgliederversammlung durch Schreiben an den Vorstand beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 erfüllen und ein Ausschließungsgrund nicht mehr vorliegt. Für die Wiederaufnahme gelten die Regelungen über das Aufnahmeverfahren gemäß § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme als Mitglied in das Evangelische Schulwerk besteht nicht.

#### § 5 Organe

(1) Die Organe des Evangelischen Schulwerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Organe des Evangelischen Schulwerks können zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Den sachverständigen Personen kann nach Maßgabe des Haushalts des Evangelischen Schulwerks Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Reisekostenverordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung, Ersatz für bare Auslagen sowie Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über die Notwendigkeit und die Höhe einer Vergütung oder einer Kostenerstattung entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Geschäftsstelle.

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung des Evangelischen Schulwerks gehören an:

1. mit Stimmrecht:
  - a) für jede Schule in Trägerschaft eines Mitglieds, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 erfüllt, ein vom Mitglied benannter Vertreter,
  - b) für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ein von dem für evangelische Schulen zuständigen Dezernat des Kirchenamtes benannter Vertreter,
  - c) für die Evangelische Landeskirche Anhalts ein von ihr benannter Vertreter,
  - d) für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein von ihr benannter Vertreter und
  - e) für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. ein von ihm benannter Vertreter;
2. mit beratender Stimme:  
der Geschäftsführer.

Die benannten Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 1 können von den sie entsendenden Rechtsträgern jederzeit abberufen werden. Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Vertreters ist von dem entsendenden Rechtsträger jeweils ein Stellvertreter bzw. ein Nachfolger zu benennen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Evangelischen Schulwerks;
2. soweit nachfolgend nicht besonders geregelt, Beratung und Entscheidung über die Einsetzung und Beauftragung von projektbezogenen sowie von ständigen Arbeitsgruppen zur Erfüllung von Aufgaben des Evangelischen Schulwerks gemäß § 2 Abs. 1;
3. Entscheidung über die Hinzuziehung sachverständiger Personen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1;
4. Entgegennahme und Diskussion der Berichte aus den Arbeitsgruppen und aus den Regionalkonferenzen;
5. Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des Evangelischen Schulwerks in andere Gremien;
6. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstands;
7. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts der Geschäftsstelle;
8. Beratung und Entscheidung über die Aufnahme, die Wiederaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern sowie des jeweiligen Stellvertreters unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3;
10. Wahl des Schriftführers sowie eines Stellvertreters;
11. Mitwirkung bei Änderungen dieser Ordnung nach Maßgabe von § 14.

Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gemäß Satz 1 Nr. 2 eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Kollegiums des Kirchenamtes.

(3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben soll mindestens einen Monat vor der Sitzung an die Mitglieder zur Absendung gebracht werden. Verlangen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter unter Angabe eines Grundes das Zusammentreten der Mitgliederversammlung, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung in geeigneter Form einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann auch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig, wenn im Einladungsschreiben ein ausdrücklicher Hinweis und darüber hinaus eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

(6) Sofern nicht abweichend geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter durch Handaufheben; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für Wahlen sowie für Entscheidungen über die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag eines stimmberechtigten Vertreters die Wahl bzw. Abstimmung mittels Verwendung von Stimmzetteln geheim durchzuführen ist.

(7) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten, die es unverzüglich allen Mitgliedern übersendet.

(8) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit Rederecht zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten von dem Vorsitzenden eingeladen werden; § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

#### § 7 Regionalkonferenzen

(1) Zur Behandlung ausschließlich regionaler Aufgabenstellungen des Evangelischen Schulwerks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Nr. 8 bis 11 wird jeweils eine Regionalkonferenz für den Bereich des Freistaats Thüringen und eine Regionalkonferenz für den Bereich der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen gebildet. Den Regionalkonferenzen werden mit Stimmrecht zugeordnet

1. für den Bereich des Freistaats Thüringen:
  - a) alle Vertreter der auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen von den Mitgliedern des Evangelischen Schulwerks betriebenen Schulen,
  - b) der Vertreter der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
  - c) der Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und
  - d) der Vertreter des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.;
2. für den Bereich der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen:
  - a) alle Vertreter der auf dem Gebiet der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen von den Mitgliedern des Evangelischen Schulwerks betriebenen Schulen,
  - b) der Vertreter der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
  - c) der Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts und
  - d) der Vertreter des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Der Geschäftsführer gehört beiden Regionalkonferenzen mit beratender Stimme an. Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht bereits der jeweiligen Regional-

konferenz mit Stimmrecht zugeordnet sind, jederzeit mit beratender Stimme an den Regionalkonferenzen teilnehmen.

(2) Die Regionalkonferenzen sind ständige Arbeitsgruppen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten für ihre Tätigkeit die Festlegungen der Mitgliederversammlung für Arbeitsgruppen.

(3) Jede Regionalkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Für ihre Einberufung gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Jede Regionalkonferenz wählt für eine Amtszeit von vier Jahren

1. für die Sitzungsleitung den Leiter sowie einen Stellvertreter und
2. für die Protokollführung den Schriftführer sowie einen Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Vertreter des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V., die von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die an den Regionalkonferenzen mit beratender Stimme Teilnehmenden sind nicht gemäß Satz 1 Nr. 1 wählbar. Der Leiter sowie der Schriftführer bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolge durch Neuwahl geregelt ist. Bei Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt übernimmt der jeweilige Stellvertreter längstens für die verbleibende Amtsdauer die jeweiligen Aufgaben. Für einen nachrückenden Stellvertreter wählt die jeweilige Regionalkonferenz auf ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Stellvertreter, sofern keine Neuwahl ansteht.

(5) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und für Wahlen der Regionalkonferenzen gilt § 6 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse jeder Regionalkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll hat der Leiter innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten, die es unverzüglich den der jeweiligen Regionalkonferenz zugeordneten Mitgliedern sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern übersendet.

(7) Für die Regionalkonferenzen gelten die Regelungen über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und über die Einladung von Gästen gemäß § 6 Abs. 8 mit der Maßgabe, dass auch die jeweilige Regionalkonferenz die Teilnahme von Gästen mit Rederecht beschließen kann.

#### § 8 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand des Evangelischen Schulwerks gehören an

1. mit Stimmrecht:
  - a) der Vertreter der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland,
  - b) der Leiter der Regionalkonferenz für den Bereich des Freistaats Thüringen,
  - c) der Leiter der Regionalkonferenz für den Bereich der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen sowie
  - d) zwei von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 gewählte Mitglieder;
2. mit beratender Stimme:
  - a) sofern nicht aufgrund Wahl gemäß Nummer 1 Buchstabe b oder Buchstabe d mit Stimmrecht dem Vorstand angehörend, der Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,

- b) sofern nicht aufgrund Wahl gemäß Nummer 1 Buchstabe c oder d mit Stimmrecht dem Vorstand angehörend, der Vertreter der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- c) sofern nicht gemäß Nummer 1 Buchstabe d mit Stimmrecht dem Vorstand angehörend, der Vertreter des Diakonischen Werks Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und
- d) der Geschäftsführer.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 soll die Mitgliederversammlung auf eine angemessene Repräsentation der verschiedenen Schularten und Schulträger im Vorstand achten. Der Geschäftsführer ist nicht wählbar.

(2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolge durch Neuwahl geregelt ist.

(3) Bei Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds tritt der Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle in den Vorstand ein. Für einen nachrückenden gewählten Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung bzw. die jeweilige Regionalkonferenz auf ihrer nächsten Sitzung für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Stellvertreter, sofern keine Neuwahl ansteht. Die Mitgliedschaft der gewählten Stellvertreter im Vorstand endet mit Ablauf ihrer Amtszeit, spätestens mit Regelung der Nachfolge durch Neuwahl.

(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren

1. für seine Leitung und Vertretung den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und
2. für die Protokollführung den Schriftführer sowie einen Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende sowie der Schriftführer bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolge durch Neuwahl geregelt ist. Bei Verhinderung oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt übernimmt der jeweilige Stellvertreter längstens für die verbleibende Amtsdauer die jeweiligen Aufgaben. Für einen nachrückenden Stellvertreter wählt der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Stellvertreter, sofern keine Neuwahl ansteht.

## § 9

### Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des Evangelischen Schulwerks in enger Abstimmung mit dem für evangelische Schulen zuständigen Dezernat des Kirchenamtes. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Arbeit der Arbeitsgruppen und der Regionalkonferenzen,
4. Weiterbearbeitung der von den Arbeitsgruppen und von den Regionalkonferenzen vorgelegten Arbeitsergebnisse,
5. Einsetzung und Beauftragung von projektbezogenen Arbeitsgruppen zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben des Evangelischen Schulwerks, sofern eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann,
6. Entscheidungen über die Hinzuziehung von sachverständigen Personen gemäß § 5 Abs. 2,
7. Vertretung des Evangelischen Schulwerks in der Öffentlichkeit, gegenüber seinen Mitgliedern und innerhalb der mitwirkenden Kirchen,

8. Übertragung von besonderen Aufgaben der Geschäftsführung, die nicht die laufende Verwaltung des Evangelischen Schulwerks betreffen, auf den Geschäftsführer,
  9. Bestätigung des von dem Geschäftsführer vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans des Evangelischen Schulwerks,
  10. Bestätigung des von dem Geschäftsführer vorgelegten Entwurfs der Jahresrechnung des Evangelischen Schulwerks,
  11. Veranlassung der Rechnungsprüfung des Evangelischen Schulwerks im Benehmen mit der Geschäftsstelle,
  12. Erstellung und Vorlage des Jahresberichts des Vorstands an die Mitgliederversammlung,
  13. Mitwirkung bei der Aufnahme, der Wiederaufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4.
- (2) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Für seine Einberufung gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Einladungsschreiben des Vorsitzenden zu ordentlichen Vorstandssitzungen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zur Absendung gebracht werden soll.
- (3) Für die Leitung der Sitzungen sowie für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und für Wahlen des Vorstands gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend. In Eilfällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung in schriftlicher Form im Umlaufverfahren herbeiführen. Der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss und die wesentlichen Ergebnisse seiner Ausführung sind auf der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Sitzung der Geschäftsstelle zuzuleiten, die es unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern übersendet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Vorstands mit Rederecht zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten von dem Vorsitzenden eingeladen werden; § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## § 10

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerks ist im Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland eingerichtet. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere den Schriftverkehr des Evangelischen Schulwerks in enger Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden. Das Schriftgut des Evangelischen Schulwerks wird zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen.

(2) Für die Leitung der Geschäftsstelle bestellt das Kirchenamt im Benehmen mit dem Vorstand einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer und darüber hinaus alle anderen mit der Erledigung von Aufgaben für das Evangelische Schulwerk betrauten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des für evangelische Schulen zuständigen Dezernats des Kirchenamtes.

(3) Bei Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer die Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks im Rechtsverkehr. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsarbeiten, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Darüber hinaus gehören insbesondere folgende Tätigkeiten zu den Aufgaben des Geschäftsführers:

1. Überwachung der laufenden Arbeit der Geschäftsstelle;
2. Mitwirkung mit beratender Stimme an den Sitzungen der

Mitgliederversammlung, der Regionalkonferenzen und des Vorstands;

3. Erledigung der vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 übertragenen besonderen Aufgaben der Geschäftsführung;
  4. Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Evangelischen Schulwerks und Weiterleitung des vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 bestätigten Entwurfs an das für die Weiterbearbeitung zuständige Dezernat des Kirchenamtes;
  5. Bewirtschaftung des Haushaltsplans des Evangelischen Schulwerks nach Maßgabe der geltenden kirchlichen Bestimmungen;
  6. Mitwirkung bei der Prüfung der Notwendigkeit sowie der Höhe von Vergütungen und Kostenerstattungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3;
  7. Erstellung des Entwurfs der Jahresrechnung des Evangelischen Schulwerks und Weiterleitung des vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bestätigten Entwurfs an das zur Weiterbearbeitung zuständige Dezernat des Kirchenamtes;
  8. Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung des Evangelischen Schulwerks;
  9. Vorlage des Jahresberichts der Geschäftsstelle an die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Geschäftsführer verantwortet die eigene Tätigkeit und die Arbeit der Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand. Nach vorheriger Abstimmung mit dem für evangelische Schulen zuständigen Dezernat des Kirchenamtes kann der Vorstand dem Geschäftsführer nähere Weisungen für die Erledigung der Geschäfte erteilen.

#### § 11

##### Finanzierung, Haushaltsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Die Angebote gemäß § 2 Abs. 1 und die laufende Arbeit des Evangelischen Schulwerks werden insbesondere durch Zuschussleistungen und Zuwendungen der beteiligten Kirchen, von Stiftungen, Spendern, Sponsoren sowie von anderen Geldgebern finanziert. Die mitwirkenden Kirchen schließen über die von ihnen zu erbringenden Zuschussleistungen eine Finanzierungsvereinbarung ab. Darüber hinaus kann die Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks mit anderen im Evangelischen Schulwerk mitwirkenden juristischen Personen im Rahmen ihrer Zahlungsfähigkeit zur Finanzierung der Arbeit oder einzelner Vorhaben des Evangelischen Schulwerks Zuschussleistungen vereinbaren.
- (2) Hinsichtlich einzelner Leistungen, insbesondere von Beratungs- und Fortbildungsangeboten, sowie zur Deckung von Auslagen und Aufwendungen kann die Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks nach vorheriger Vereinbarung die ihr entstandenen Kosten ganz oder teilweise auf die Leistungsempfänger bzw. Teilnehmenden umlegen. Die Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks ist berechtigt, Vorschusszahlungen zu verlangen und bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Leistungserbringung zu verweigern.
- (3) Das Haushaltsjahr des Evangelischen Schulwerks ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Rechnungsprüfung des Evangelischen Schulwerks findet statt auf Veranlassung
  1. des Vorstands gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
  2. einer der mitwirkenden Kirchen oder
  3. eines anderen Zuschussgebers im Sinne des Absatz 1 Satz 3.
 Sie wird durch das für die Rechtsträgerin des Evangelischen Schulwerks zuständige Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

#### § 12

##### Verschwiegenheit

Die Vertreter, der Geschäftsführer sowie die beigezogenen sachverständigen Personen sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Evangelische Schulwerk bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf oder eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Vorstand erfolgt ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

#### § 13

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Nach der Ordnung des Gemeinsamen Schulwerks Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen vom 28. August 2000 (ABl. ELKTh S. 185, ABl. EKKPS S. 125) bereits zum Gemeinsamen Schulwerk Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen begründete Mitgliedschaften von Schulträgern werden zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 ohne besonderen Antrag in das Evangelische Schulwerk übertragen. Diese Schulträger sind Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 und benennen jeweils der Geschäftsstelle bis zum 31. Mai 2008 ihre Vertreter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a. Die benannten Vertreter sind zugleich Mitglieder der Regionalkonferenz für den Bereich des Freistaats Thüringen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a.
- (2) Juristische Personen, denen als Schulträger die kirchliche Anerkennung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Unterstützung von Schulen in freier evangelischer und ökumenisch orientierter Trägerschaft (Schulunterstützungsgesetz) vom 16. November 1997 (ABl. EKKPS S. 216) verliehen worden ist, sind ab dem in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt den freien Trägern staatlich genehmigter Schulen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 gleichgestellt. Sie können auf Antrag Mitglied des Evangelischen Schulwerks werden. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet keine Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 statt.
- (3) Bis zur Bildung eines handlungsfähigen Vorstands gemäß § 8 bleibt der bisherige Vorstand des Gemeinsamen Schulwerks Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen über den in § 16 Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus im Amt. Er leitet und vertritt das Evangelische Schulwerk in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle und mit dem für evangelische Schulen zuständigen Dezernat des Kirchenamtes, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Die konstituierenden Sitzungen der Regionalkonferenzen und der Mitgliederversammlung werden von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der nach dieser Ordnung jeweils sitzungsleitenden Person geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll der Sitzungen der Regionalkonferenzen und der Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der Wahl des jeweiligen Schriftführers.
- (5) Die Regionalkonferenz für den Bereich des Freistaats Thüringen soll bis zum 31. Juli 2008 zusammentreten. Der Vorstandsvorsitzende beruft alle Vertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit beratender Stimme Teilnehmenden zur konstituierenden Sitzung ein. Schulträger, deren Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der letzten Vorstandssitzung vor Absendung des Einladungsschreibens in wirksamer Form zugegangen ist,

sollen als Gäste gemäß § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 Satz 2 mit einem Rederecht zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden. Ob den Gästen das Rederecht nur zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten gewährt werden soll, entscheidet der Vorstand. Der gewählte Leiter der Regionalkonferenz für den Bereich des Freistaats Thüringen nimmt, sofern er nicht bereits stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist, bis zur Bildung eines handlungsfähigen Vorstands gemäß § 8 mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(6) Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. Dezember 2008 zusammentreten. Der Vorstandsvorsitzende beruft alle Vertreter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den Geschäftsführer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zur konstituierenden Sitzung ein. Schulträger, deren Antrag auf Aufnahme in das Evangelische Schulwerk gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 dem Vorstand zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen bis zum Zeitpunkt der letzten Vorstandssitzung vor Absendung des Einladungsschreibens in wirksamer Form zugegangen ist, werden ebenfalls zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Gleichzeitig mit dem Einladungsschreiben lädt der Vorstandsvorsitzende die Schulträger aus dem Bereich der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen sowie die übrigen Vertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit beratender Stimme Teilnehmenden zu der während einer Unterbrechung der Mitgliederversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung der Regionalkonferenz für ihren Bereich ein. Die Mitgliederversammlung wird nach Aufnahme der neuen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 durch Einberufung der Vertreter sowie der übrigen Teilnehmenden zur konstituierenden Sitzung der Regionalkonferenz für den Bereich der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und des Freistaats Sachsen zur Durchführung der Wahlen gemäß § 7 Abs. 4 unterbrochen und anschließend mit der Bildung des Vorstands gemäß § 8 fortgesetzt.

§ 14

Änderung der Ordnung

Die Mitgliederversammlung kann dem Kollegium des Kirchenamtes Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Das Kollegium des Kirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Vorschläge der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Vor Beschlussfassung über eine Änderung dieser Ordnung hat das Kollegium des Kirchenamtes das Einvernehmen aller im Evangelischen Schulwerk mitwirkenden Kirchen herzustellen.

§ 15

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Gemeinsamen Schulwerks Evangelischer Schulen im Freistaat Thüringen vom 28. August 2000 (ABl. ELKTh S. 185, ABl. EKKPS S. 125) außer Kraft.

- (2) Diese Ordnung tritt für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Beschluss des Landeskirchenrats in Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird zum 31. Juli 2009 überprüft.

Magdeburg/Eisenach, den 17. Januar 2008  
(3302-01/07)

Das Kollegium des Kirchenamtes  
der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

Dessau, den 22. Januar 2008

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Landeskirche  
Anhalts

Manfred Seifert  
Oberkirchenrat

---

## 2. Personalmeldungen

---



---

## 3. Stellenausschreibungen

---

*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Kirchenamt (Geschäftsstelle).

*Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) zu richten.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Handelt es sich um Bewerbungen um eine Pfarrstelle in der jeweils anderen Teilkirche, ist die Einverständniserklärung zur Anforderung der Personalakten den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle ihren Dienst versehen, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

### Für das Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

#### 1. Landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Erwachsenenbildung (EEBT) für die Region West

In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die landeskirchliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Erwachsenenbildung (EEBT) für die Region West ab sofort neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist für drei Jahre befristet. Dienstsitz ist das Zinzendorfhaus Neudietendorf.

**Aufgaben:**

- 1. pädagogische Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,

2. Leitung der Regionalstelle; Koordinierung und Vernetzung der Arbeit der in der Erwachsenenbildung tätigen regionalen Veranstalter und Veranstalterinnen in der Region West der EEBT; Kooperation mit den anderen Regionalstellen der EEBT,
3. inhaltliche Schwerpunktsetzungen, insbesondere bei eltern- und familienbezogener Bildung und MultiplikatorInnenfortbildung für den Bereich Erziehung (z. B. Fernstudium Elternbildung),
4. Kooperation mit den regionalen Partnern der EEBT (insbesondere den Superintendenturen und Gemeinden),
5. Projektarbeit,
6. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalstelle,
7. Vertretung der Regionalstelle in laufenden Verwaltungsangelegenheiten im Geschäfts- und Rechtsverkehr; Finanzverwaltung, Überwachung des Teilhaushalts der Region; Vorlage von Geschäftsberichten.

#### **Wir erwarten,**

dass BewerberInnen bereits über Erfahrungen in der Bildungsarbeit verfügen. Sollten keine formalen Qualifikationen im Bereich Erwachsenenbildung oder eine mehrjährige Praxis in diesem Arbeitsfeld nachgewiesen werden können, erwarten wir die Bereitschaft zur berufsbegleitenden Qualifikation (z. B. im Rahmen des Fernstudiums Erwachsenenbildung der EEBT).

Aufgrund der hohen Reisetätigkeit im Gebiet der EKM sind Fahrerlaubnis und PKW unerlässlich.

Eine temporäre Erweiterung der Stelle durch Projektmittel auf bis zu 100 Prozent ist möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. März 2008 an das  
Kirchenamt der EKM  
Herrn OKR Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach.

Weitere Informationen erteilt Thomas Ritschel.

#### **2. Dozenten/einer Dozentin mit dem Aufgabengebiet Evangelischer Religionsunterricht an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen**

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beabsichtigt, zum 1. August 2008 die Stelle eines Dozenten/einer Dozentin mit dem Aufgabengebiet Evangelischer Religionsunterricht an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen am Pädagogisch-Theologischen Institut der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Arbeitsstelle Drübeck) für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine Befähigung für das Lehramt an Gymnasien/Sekundarstufe II oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen (2. Staatsexamen für das höhere Lehramt oder 2. theologisches Examen mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation).

Darüber hinaus werden mehrjährige praktische Erfahrungen im Religionsunterricht sowie Erfahrungen in der religionspädagogischen Fortbildung erwartet. Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) bzw. entsprechend der Pfarrbesoldung. Reisetätigkeit wird erwartet (FS Klasse 3).

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, die Mitwirkung in Lehrplankommissionen sowie religionspädagogische Studien- und Projektarbeit erwartet.

Neben diesen Schwerpunkten sind weitere religionspädagogische oder gemeindepädagogische Arbeitsfelder in Absprache mit dem Kollegium zu bearbeiten.

#### **Auskunft erteilt:**

Direktor Dr. Matthias Hahn  
Klostergarten 6  
38871 Drübeck  
Tel.: (03 94 52) 9 43 12.

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis) richten Sie bitte bis zum 31. März 2008 an:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland  
Dezernat Bildung  
Herrn OKR Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach.

### **Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

#### **1. Kreispfarrstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreises Erfurt**

Kirchenkreis Erfurt  
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen  
Besetzung durch den Kreiskirchenrat.  
Stellenumfang: 100 Prozent

Nach einem Stellenwechsel ist die o. g. Kreispfarrstelle zu einem möglichst baldigen Termin mit einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Der Kreisjugendpfarrer/die Kreisjugendpfarrerin hat die Fachaufsicht über die Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Jugendlichen. Im Kirchenkreis Erfurt gibt es momentan 10 Junge Gemeinden, ein Jugendzentrum und verschiedene Projekte (z. B. Bandprojekt). Im Jugendzentrum Predigerkeller befindet sich auch das Büro der Evangelischen Jugend in Erfurt. Eine Sekretärin ist dort zu 50 Prozent vor allem für die Fördermittelabwicklung verantwortlich.

#### **Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:**

- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen,
- Projektentwicklung, -förderung und -begleitung,
- Feiern von Jugendgottesdiensten,
- Beratung und Seelsorge,
- Entwicklung neuer Arbeitsformen,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit,
- Aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien (Jugendhilfeausschuss, Stadtjugendring, ökumenischer Konvent, Team der Jugendmitarbeiter u.a.m.),
- Fördermittelbeantragung und -verwaltung,
- Mentorentätigkeit,
- Vertretung der Interessen der Jugendarbeit nach innen und außen.

Arbeitsort ist der Kirchenkreis Erfurt mit 34 seinen Gemeinden und mehreren kirchlichen Einrichtungen. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis im Bedarfsfall behilflich. Anforderungsprofil: Offenheit für Lebenslagen junger Menschen, Leitungskompetenz, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Selbstorganisation.

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Senior Andreas Eras, Schmidtstedter Straße 42, 99084 Erfurt, Tel.: (03 61) 5 50 76 11.

## 2. Provinzialpfarrstelle für die Stelle einer Beauftragten/eines Beauftragten für die Seelsorge an hörgeschädigten Menschen

In der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist die Provinzialpfarrstelle für die Hörgeschädigtenarbeit für den Nordbereich der EKM ab dem 1. September 2008 zu besetzen. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Der Dienort wird nach Absprache festgelegt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Im Rahmen von Strukturveränderungen ist eine Verlegung des Dienortes an den neuen Standort des Kirchenamts in Erfurt möglich.

### Aufgabenprofil:

- Gemeindearbeit und übergemeindliche Arbeit: Begleitung der Gehörlosengemeinden und der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich, Übernahme von Vertretungen, hauptverantwortliche Übernahme einer Gehörlosengemeinde,
- Ausbildung und Begleitung der nebenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, regelmäßige Kontakte, Begleitung der Hörgeschädigtenarbeit vor Ort, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Vernetzung der Aktivitäten,
- konzeptionelle Zusammenarbeit im Arbeitsfeld mit dem Beauftragten im Land Thüringen in der Seelsorge an gehörlosen und schwerhörigen Menschen,
- innerkirchliche und außerkirchliche Vertretung der Hörgeschädigtenseelsorge innerkirchlich: Kirchenkreise, Seelsorgebeirat, Synoden außerkirchlich: Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Arbeitsbereiches im Land, in den Landkreisen und Kommunen, gegenüber Gehörlosen- und Schwerhörigenvereinen und Bildungseinrichtungen,
- Bildungsarbeit: Religions- und Konfirmandenunterricht in Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen,
- Vernetzung mit anderen Arbeitsgebieten der Kirche,
- Verwaltungsarbeit.

### Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:

- abgeschlossene oder begonnene Seelsorgeausbildung, hermeneutische Kompetenz,
- deutsche Gebärdensprachkompetenz,
- Praxiserfahrung in Seelsorge an gehörlosen und schwerhörigen Menschen,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeit zur Organisation,
- Teamfähigkeit und Kollegialität.

### Auskünfte erteilt:

Herr OKR Hartmann, Dezernat Gemeinde, Tel.: (03 91) 53 46 128.

### Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2008 an:

OKR Hartmann persönlich im Kirchenamt der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

## Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

### Ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Eisenach I**, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, Aufsichtsbezirk West, Besetzungsrecht Kirchenamt
2. **Finsterbergen**, mit den Kirchgemeinden Finsterbergen und Altenbergen, Superintendentur Waltershausen-Ohdruf, Wahlrecht der Kirchgemeinde
3. **2. Kreispfarrstelle in der Superintendentur Eisenach-Gerstungen**, Aufsichtsbezirk West

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

### Zu Eisenach I:

Die Pfarrstelle Eisenach I (voller Dienstauftrag) ist ab 1. Oktober 2008 neu zu besetzen. Neben der Gemeindearbeit im Seelsorgebezirk und in der Kirchgemeinde gehören die Öffentlichkeitsarbeit und Tourismusarbeit sowie die Pflege der Kirchenmusik an Bachs Taufkirche zu den Schwerpunkten der Arbeit. Die Pfarrstelle soll mit der Geschäftsführung der Kirchgemeinde verbunden werden.

Der Seelsorgebezirk umfasst zur Zeit 1 975 Gemeindeglieder. Im vergangenen Jahr gab es 25 Bestattungen und über zehn Trauungen bzw. Ehejubiläen. Der regelmäßige Predigtendienst geschieht mit dem Superintendenten/Superintendentin in der Georgen- und der Nikolaikirche.

Die Kreisstadt Eisenach bietet alle notwendigen infrastrukturellen Angebote (z. B. Schulen, medizinische Versorgung, Wirtschaft, Kultur).

Von der künftigen Pfarrstelleninhaberin/dem künftigen Pfarrstelleninhaber werden berufliche Erfahrungen sowie Zusammenarbeit im Stadtkonvent mit den weiteren Pastorinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden (in der Verwaltung, Kirchenmusiker, Jugenddiakon, Gemeindepädagogischer Mitarbeiterin) erwartet.

Eine Dienstwohnung (saniert; vier Räume, Küche, Bad, Garagenstellplatz, Garten; separates Dienstzimmer) steht im Stadtzentrum in äußerst ruhiger Lage zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Superintendent Wolfgang Robscheit, Obere Predigergasse 1, 99817 Eisenach, Tel. (0 36 91) 20 34 32; E-Mail: robscheit@kirchenkreis-eisenach.de

### Zu Finsterbergen:

#### 1. Allgemeine Angaben:

- Die Pfarrstelle Finsterbergen (voller Dienstauftrag) ist baldmöglichst neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören
- ca. 1 300 Gemeindeglieder
  - drei Predigtstätten

#### 2. Spezielle Angaben/Infrastruktur

Das Kirchspiel Finsterbergen-Altenbergen mit den Orten Finsterbergen, Catterfeld, Altenbergen und Engelsbach, liegt an der Nordseite des Thüringer Waldes und ist für seine saubere und gute Luft bekannt (heilklimatischer Kurort Finsterbergen). Finsterbergen hat knapp 1 500 und die Orte Catterfeld, Altenbergen und Engelsbach zusammen gut 1 400 Einwohner. Alle Orte sind durch Buslinien mit den nächsten Städten verbunden. Die Autobahn ist in zehn Minuten über den Anschluss Gotha-Boxberg zu erreichen.

In Finsterbergen und Altenbergen gibt es je einen Kindergarten und in Catterfeld eine Regelschule. Die Grundschule besuchen die Kinder in Schönau vor dem Walde. Das Gymnasium für die Region befindet sich in Friedrichroda. Es gibt

mehrere Einkaufsmöglichkeiten, Zahnarzt, Allgemeinmediziner und Physiotherapie in Finsterbergen. Die Landschaft ist durch den nur wenige hundert Meter entfernten Rennsteig und den Tourismus geprägt. Kirchengeschichtlich erwähnenswert ist die begründete Vermutung, dass Bonifatius auf dem unweit aller vier Orte gelegenen Alteberg eine der ersten Ursparreien begründet und die Johanniskirche gebaut hat, an die heute der neun Meter hohe Kandelaber erinnert, an dem jährlich zu Pfingstmontag ein überregional bekannter Freiluftgottesdienst mit Hunderten Christen gefeiert wird.

#### *Kirchliche Gebäude*

Die Finsterberger Dreifaltigkeitskirche wurde 1730 errichtet und ist im Inneren 1976 umfassend saniert worden und in gutem Zustand. Dazu trugen verschiedene Werterhaltungsmaßnahmen in den letzten sieben Jahren bei. So wurde das gesamte Kirchenschiff und der Turm vollständig neu verputzt und gestrichen, der Turm vollständig saniert und eingeschiefert. Im Inneren gibt es eine Lautsprecheranlage mit Funktechnik und Bankheizung. Die Ratzmannorgel wird gerade saniert und wird im Oktober 2008 wieder spielbereit sein. Das daneben befindliche Gemeindehaus wurde 1986 gebaut und wurde in den letzten Jahren umfassend renoviert. Es dient den Gemeindegemeinschaften als Domizil und im Winter als Winterkirche. Auf dem Gelände rings um das Gemeindehaus sind vielfältige Aktivitäten möglich. Eine Photovoltaikanlage auf dem Gemeindehaus wird für anderthalb Jahrzehnte die Finanzierung der Gemeindegemeinschaft mit sichern helfen.

Das Pfarrhaus ist saniert, die straßenseitige Fassade neu geputzt, neue Fenster eingesetzt, das Dach erneuert. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarrbüro, das Amtszimmer, das in einem sehr guten Zustand befindliche Pfarrarchiv sowie eine Dusche mit WC. Im Obergeschoss befindet sich die Pfarrwohnung (130 m<sup>2</sup>). Die Wohnfläche ist in eine Küche (mit Speisekammer), ein Wohnzimmer sowie vier weitere Zimmer und Bad unterteilt. Im Dachgeschoss gibt es drei weitere Räume, die mit Heizung versehen sind.

Zum Pfarrhaus gehört ein terrassierter Garten, der ausschließlich von der Pfarrfamilie genutzt wird. Von ihm aus bietet sich ein schöner Blick auf den Ort und den Körnberg.

Die Altenberger Immanuelkirche wurde 1712, als Ersatzbau für die Johanniskirche auf dem Alteberg (der örtlichen Tradition nach von Bonifatius) errichtet und ist im Inneren wie Außen saniert und in einem guten Zustand. Der Turm wurde 2003 vollständig saniert und neu beschiefert, die Ratzmannorgel 2002 restauriert. Im Inneren gibt es eine Lautsprecheranlage mit Funktechnik.

Seit Mai 2006 verfügt die Kirchengemeinde auch über ein neues Kirchengemeindehaus, das den vielfältigen Aktivitäten der Kirchengemeinde ausreichend Platz bietet und bei Bedarf auch für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung steht. Es ist auf dem derzeit modernsten Stand.

Die 1679 eingeweihte Engelsbacher Christopheruskapelle ist im Besitz der Kommune und wird von der Kirchengemeinde unentgeltlich genutzt. Hier finden monatlich Gottesdienste statt.

#### *Gemeindeleben*

In Finsterbergen wird wie in Altenbergen wöchentlich Gottesdienst gefeiert (9 Uhr bzw. 10.30 Uhr im monatlichen Wechsel). Kinderarbeit ist den Kirchengemeinden wichtig und drückt sich in ihrem Angebot aus: Kinderchor und Flötenkreis, Kirchenmäuse und Kindergottesdienst (godly play), Christenlehre und Gitarrenkreis, Teenagertreff und zwei Krabbelgruppen treffen sich wöchentlich bis monatlich und werden von Ehrenamtlichen, der Kantorin aus Friedrichroda bzw. dem Kreisjugendwart geleitet.

Die Konfirmanden treffen sich in Finsterbergen bzw. Alten-

bergen gemeinsam mit dem Pfarrer zum Singen und zum Nachdenken über Fragen des Glaubens.

Für Jugendliche gibt es im eigenen Jugendraum einen Jungendtreff, den der Kreisjugendwart leitet. Auch die Kirchenmusik hat einen hohen Stellenwert. In beiden Gemeinden gibt es Kirchenchöre, die wöchentlich proben, darüber hinaus existiert ein Gospelchor.

Auch die Senioren sind im Blick der Kirchengemeinde, so gibt es in Altenbergen einen Frauenkreis (20 bis 25 Personen) und in Finsterbergen einen Seniorenkreis (30 bis 50 Personen). Die Gemeindegemeinschaften sind neu gewählt und haben ehrenamtliche Vorsitzende. Die Arbeit ist in Ministerien aufgeteilt, d. h. jeder Kirchenälteste ist für einen bestimmten Bereich verantwortlich. Weitere Informationen zu den beiden Kirchengemeinden im Kirchspiel erhalten Sie unter [www.kandelaber.de](http://www.kandelaber.de) im Internet.

#### *Kasualien:*

	2005		2006		2007	
	Alten- bergen	Finster- bergen	Alten- bergen	Finster- bergen	Alten- bergen	Finster- bergen
Taufen	7	8	5	7	7	11
Konfirmationen	8	6	6	7	3	5
Trauungen	1	1	2	1	2	2
Bestattungen	10	14	13	16	11	15

#### *Erwartungen an den künftigen Pfarrer/die künftige Pastorin:*

- Glauben weckende, inhaltlich anspruchsvolle Predigten, die an den Grundfragen des Lebens und am Evangelium orientiert sind,
- seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, insbesondere Kranken- und Seniorenbesuche,
- Offenheit für innovative Kinder- und Jugendarbeit,
- Weiterführung und Ausbau neuer Formen des Gemeindelebens (ganz anderer Gottesdienst und Kirchenband), von Vorteil wäre das Beherrschen eines Instrumentes und Freude am Singen,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinschaften und den ehrenamtlichen Mitarbeitern, ihre Motivation und Begleitung,
- Kontaktfreudigkeit und die Bereitschaft auf Bürger, Schule, Vereine und Institutionen der Orte zuzugehen, um die Präsenz der Kirchengemeinden im säkularen Bereich weiter zu festigen,
- Interesse und Durchsetzungsvermögen in Baufragen.

#### **3. weitere Informationen erhalten Sie von:**

Superintendent Andreas Berger, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, Tel.: (0 36 22) 90 64 56, E-Mail: [sup@suptur.de](mailto:sup@suptur.de)

Sybille Bergk, Vorsitzende des GKR Finsterbergen, Tel.: (0 36 23) 30 78 83, E-Mail: [o.b.dunkelhuggel@freenet.de](mailto:o.b.dunkelhuggel@freenet.de)  
Lutz Rabe, Vorsitzender des GKR Altenbergen, Catterfeld Tel.: (03 62 53) 46 032, E-Mail: [dj3ax@t-online.de](mailto:dj3ax@t-online.de)

#### **Zur Kreispfarrstelle:**

Die 2. Kreispfarrstelle (100 Prozent Dienstumfang) ist ab 1. Oktober 2008 zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Der/die künftige Inhaber/in dieser Kreis-pfarrstelle soll schwerpunktmäßig Erwachsenenbildungsarbeit verantworten. Hierbei wünschen wir uns insbesondere Projektarbeit zu den Themen: Gottesdienst, Integration von Aussiedlern, Bildungsarbeit, gesellschaftliches Engagement. Dabei wird auch besonderer Wert auf konzeptionelle Arbeit für die Kirchengemeinde gelegt. Mitarbeit im Innerkirchlichen Ausschuss der Kreissynode wird erwartet.

Der/die künftige Pfarrstelleninhaber/in ist Mitglied im GKR Eisenach. Gemeindliche Anbindung und Mitarbeit geschieht in der Kirchgemeinde Eisenach im Annenbezirk mit seiner Tradition. Erwartet werden berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren bzw. eine entsprechende Weiterbildung sowie Zusammenarbeit im Stadtkonvent mit den weiteren Pastorinnen, Pfarrern und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst.

Die Kirchgemeinde ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich.

Auskünfte erteilt Superintendent Wolfgang Robscheid, Obere Predigerstraße 1, 99817 Eisenach, Tel.: (0 36 91) 20 34 32; E-Mail: robscheid@kirchenkreis-eisenach.de

#### 4. Lehrerin/Lehrer für das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen stellt zum nächst möglichen Termin befristet für ein Jahr **eine Lehrerin/einen Lehrer** für das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg für das Fach Deutsch ein.

Das Christliche Spalatin-Gymnasium Altenburg in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine staatlich genehmigte noch im Aufbau befindliche zweizügige Schule mit derzeit 292 Schülerinnen und Schülern. Die Schule ist in der Bildungslandschaft des Freistaates Thüringen fest etabliert.

Das Christliche Spalatin-Gymnasium Altenburg ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine fundierte weltoffene Bildung. Die sprachlichen, künstlerischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler werden im besonderem Maße gefördert.

Die Schule wird getragen von einem jungen, motivierten und innovativen Kollegium, von lern- und leistungsbereiten Schülerinnen und Schülern sowie von einer engagierten Elternschaft.

Neben einer entsprechenden fachlichen Qualifikation (Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien) erwarten wir eine Identifikation mit der evangelischen Kirche und den Zielen der Schule sowie pädagogisches Engagement aus gelebtem Glauben.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Lebenslauf, beglaubigten Zeugnissen, Tätigkeitsnachweisen und einer Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung sind bis spätestens

**29. Februar 2008** zu richten an:

Kirchenamt  
Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland  
Referat Schulen  
z. Hd. Kirchenrat Marco Eberl  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach  
Tel.: (0 36 91) 67 81 11, Fax (0 36 91) 6 78-129

Informationen zur Schule: [www.evangelisches-schulwerk.de](http://www.evangelisches-schulwerk.de)

**Nur vollständige Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt!**

## Sonstige Stellen

### Gustav-Adolf-Werk e. V.

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora.

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Juli 2009 in der Zentrale des GAW die Stelle des/der

#### Generalsekretärs/Generalsekretärin

zu besetzen. Zu den **Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin** gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle,
- Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Kirchen der EKD und in der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW,
- Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika,
- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen der Diaspora.

#### Qualifikationen für diese Stelle sind:

- abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeführung,
- Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit,
- Erfahrung in Personalverantwortung und -führung,
- Fremdsprachenkenntnisse.

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Dienstsitz ist Leipzig.

Die Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14/A 15.

**Bewerbungen sind bis zum 31. März 2008 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstr. 6, 04229 Leipzig, zu richten.**

---

## 4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

---

#### 1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

---

##### Besoldungs- und Versorgungsrecht

Nachstehend veröffentlichen wir die aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 5. Dezember 2007 geänderten Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Die ab 1. Januar 2008 geltenden Tabellen beruhen auf der Anhebung des Bemessungssatzes auf 87 von Hundert.

Magdeburg, den 12. Dezember 2007 i. A. Martina Kilger  
(3540-1, 3540-2) Kirchenrätin

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**  
(gültig ab 1. Januar 2008)

**A. Pfarrbesoldung**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)**

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2 506,44	
4	2 629,78	
5	2 753,12	
6	2 876,45	
7	2 999,78	
8	3 082,00	
9	3 164,22	3 461,62
10	3 246,45	3 568,24
11	3 328,68	3 674,87
12	3 410,90	3 781,50

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 91,59 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 78,34 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende um je\* 244,10 €

**III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)**

Die allgemeine Zulage beträgt 61,96 €

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)**

Die Ephoralzulage beträgt 494,00 €

**B. Vikarsbesoldung**

**I. für Vikare, die ihr Vikariat vor dem 1. September 2006 begonnen haben**

**1. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesG)**

Der Grundbetrag beträgt 915,29 €

**2. Familienzuschlag**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II

**3. Kinderbetrag**

Der Kinderbetrag beträgt 61,00 €

**II. Für Vikare, die ihr Vikariat nach dem 31. August 2006 begonnen haben**

In Abweichung von § 18 Pfarrbesoldungsordnung erhalten Vikare und Vikarinnen, die von der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Rahmen der gemeinsamen Ausbildung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mittel-

deutschland zum 1. September 2006 berufen werden, von diesem Zeitpunkt an Bezüge in entsprechender Anwendung der für die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angestellten Vikare und Vikarinnen geltender Bestimmungen.

**1. Grundbetrag (§ 14 PfBesG)**

Der Grundbetrag beträgt 973,16 €

**2. Familienzuschlag (§ 8 PfBesG)**

- a) Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 97,38 €
- b) Der Familienzuschlag erhöht sich
  - (1) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 83,29 €
  - (2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 ff.) um je 259,54 €

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

**I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in EUR)**

**1. Besoldungsordnung A**

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A2	1.282,89	1.313,87	1.344,85	1.375,84	1.406,82	1.437,81	1.468,80					
A3	1.336,40	1.369,36	1.402,33	1.435,29	1.468,27	1.501,25	1.534,22					
A4	1.366,74	1.405,58	1.444,37	1.483,20	1.522,01	1.560,83	1.599,63					
A5	1.377,79	1.427,50	1.466,12	1.504,72	1.543,35	1.581,96	1.620,58	1.659,19				
A6	1.410,42	1.452,82	1.495,23	1.537,62	1.580,02	1.622,42	1.664,83	1.707,23	1.749,62			
A7	1.472,41	1.510,51	1.563,87	1.617,22	1.670,57	1.723,92	1.777,29	1.815,38	1.853,48	1.891,61		
A8		1.564,65	1.610,23	1.678,60	1.746,98	1.815,34	1.883,73	1.929,31	1.974,88	2.020,48	2.066,05	
A9		1.667,00	1.711,86	1.784,82	1.857,79	1.930,76	2.003,74	2.053,90	2.104,08	2.154,23	2.204,41	
A10		1.796,20	1.858,53	1.952,01	2.045,52	2.139,01	2.232,51	2.294,83	2.357,16	2.419,48	2.481,81	
A11			2.070,55	2.166,34	2.262,14	2.357,94	2.453,75	2.517,61	2.581,47	2.645,36	2.709,22	2.773,08
A12			2.226,78	2.341,00	2.455,21	2.569,43	2.683,65	2.759,79	2.835,92	2.912,06	2.988,22	3.064,36
A13			2.506,44	2.629,78	2.753,12	2.876,45	2.999,78	3.082,00	3.164,22	3.246,45	3.328,68	3.410,90
A14			2.608,62	2.768,57	2.928,50	3.088,43	3.248,37	3.354,99	3.461,62	3.568,24	3.674,87	3.781,50
A15						3.396,28	3.572,12	3.712,80	3.853,47	3.994,15	4.134,83	4.275,50
A16						3.751,08	3.954,45	4.117,15	4.279,86	4.442,54	4.605,24	4.767,94

**2. Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	
B 2	4.973,78
B 3	5.269,39
B 4	5.579,01
B 5	5.934,23
B 6	6.269,66

**3. Besoldungsordnung W**

W1	2.962,65
W2	3.384,33
W3	4.109,54

**4. Besoldungsordnung C**

Besol- dungs- grup- pen	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>C1</b>	2.341,99	2.424,22	2.506,44	2.588,66	2.670,90	2.753,12	2.835,33	2.917,55	2.999,78	3.082,00	3.164,22	3.246,45	3.328,68	3.410,90	
<b>C2</b>	2.347,11	2.478,15	2.609,20	2.740,25	2.871,28	3.002,32	3.133,36	3.264,39	3.395,43	3.526,47	3.657,49	3.788,54	3.919,57	4.050,62	4.181,66
<b>C3</b>	2.584,57	2.732,94	2.881,32	2.029,70	3.178,07	3.326,45	3.474,81	3.623,18	3.771,55	3.919,93	4.068,29	4.216,67	4.365,04	4.513,41	4.661,78
<b>C4</b>	3.283,08	3.432,24	3.581,39	3.730,54	3.879,70	4.028,85	4.178,00	4.327,14	4.476,29	4.625,44	4.774,60	4.923,74	5.072,89	5.222,04	5.371,20

**II. Familienzuschlag**

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A5	87,21 €	165,55 €
übrige Besoldungsgruppen	91,59 €	169,94 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 78,34 €  
sowie für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 244,10 €

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,45 €  
sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 13,35 €

**III. Allgemeine Zulage**

- (1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten
  1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
  2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A9 und
  3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13.
- (2) Die allgemeine Zulage beträgt
  1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
    - a) der Besoldungsgruppen A5 bis A8 14,25 €
    - b) der Besoldungsgruppen A9 und A10 55,75 €
  2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 bis A13 61,96 €
  3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A13 61,96 €

**IV. Anwärterbezüge**

Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A9 bis A11	753,63 €
A 12	863,06 €
A 13	877,95 €
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	915,29 €

**2. Personalmeldungen**

*Berufen wurden unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:*

Frau **Dr. Heide Liebold** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Einweisung in die Projektstelle im Evangelischen Jugendbildungsprojekt „wintergrüne“, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, zum 1. März 2008.

*In den Ruhestand:*

der **Pfarrer Gerhard Hampel**, bis zum Eintritt in die Ruhephase des Altersteildienstes in der Pfarrstelle Wiederstedt im Kirchenkreis Eisleben tätig, am 1. Februar 2008.

*Heimgerufen wurde:*

der **Pfarrer i. W. Jens Tschinkl**, geboren am 30. Dezember 1962 in Schkeuditz, zuletzt Pfarrer im Wartestand, verstorben am 20. Dezember 2007 in Schkeuditz,

der **Pfarrer i. R. Helmut Höhne**, geboren am 19. März 1915 in Halle, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Kuhlhausen, Kirchenkreis Stendal, verstorben am 2. Dezember 2007 in Bad Sooden Allendorf.

**3. Bekanntmachungen und Mitteilungen****Vermietung des Dorfpfarrhauses in Gadegast**

Altes, saniertes Dorfpfarrhaus in Gadegast bei Wittenberg zu vermieten. Der kleinen Kirchengemeinde und dem zuständigen Pfarrer wäre das Einbringen in die Gemeindearbeit (z. B. Verkündigung, Musik) sehr willkommen, es ist aber nicht Bedingung.  
Pfarramt Seyda, Kirchplatz 1, 06918 Seyda, Pfarrer Thomas Meinhof, Tel.: (03 53 87) 4 22 54

**C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen****1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen****Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung**

Gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen und gemäß § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) wird die Anlage zu diesen Gesetzen (zuletzt neu gefasst mit Datum vom 1. Januar 2005, ABl. S. 102) aufgrund des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 14. Dezember 2007 zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wie folgt geändert:

**A. Pfarrerbesoldung**

Punkt II. Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:  
„für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 246,57 €

**B. Vikarsbesoldung**

Punkt II. Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:  
„für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 259,54 €

**C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11**

Punkt II. Nr. 2 b) wird wie folgt geändert:  
„für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 259,54 €

**D. Besoldung der Kirchenbeamten ab Besoldungsgruppe A 12**

Punkt II. Nr. 2b) wird wie folgt geändert:

„für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
um je 246,57 €

Eisenach, den 14. Dezember 2007  
(4211)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

**Arbeitsrechtsregelungen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen und des Diakonischen Werkes  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtsregelungen 4 bis 7/2007 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM veröffentlicht. Sie treten zu den in den Beschlusstexten angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 9. Januar 2008  
(4703-02)

Das Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Stefan Große  
Vizepräsident

**Arbeitsrechtsregelung 4/2007  
Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung  
für Angestellte (KAVO)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 28. November 2007 im Einwendungsverfahren folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung  
für Angestellte (KAVO)

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt ELKTh 1992), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 4/2005 vom 26. Oktober 2005 (ABl. 2006 S. 11), wird durch die als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt ELKTh 1992), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 4/2005 vom 26. Oktober 2005 (ABl. 2006 S.11),
2. die Arbeitsrechtsregelung 5/1993 über Vermögenswirksame Leistungen vom 23. August 1993 (ABl. ELKTh S. 138), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 1/2002 vom 17. Januar 2002 (ABl. ELKTh S. 72),
3. die Arbeitsrechtsregelung 6/2003 zur Zahlung einer Zuwendung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes vom 2. Juli 2003 (ABl. ELKTh S. 150), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 2/2006 vom 30. August 2006 (ABl. S. 210),
4. die Arbeitsrechtsregelung 2/2003 zur Zahlung eines Urlaubsgeldes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes vom 9. April 2003 (ABl. ELKTh S. 120),
5. die Arbeitsrechtsregelung 9/1992 zur Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Angestellten vom 30. September 1992 (ABl. ELKTh 1993 S. 52), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 11/1998 vom 9. September 1998 (ABl. ELKTh S. 192),
6. die Arbeitsrechtsregelung 13/1998 über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage im kirchlichen Bereich vom 9. Dezember 1998 (ABl. 1999 ELKTh S. 41), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 3/2006 vom 22. November 2006 (ABl. 2007 S. 47) außer Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung 5/2007  
Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung  
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung  
des Übergangsrechts (ARR-Ü)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2007 folgende – als Anlage beigefügte – Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü)

**Arbeitsrechtsregelung 6/2007  
Redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung  
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte  
(KAVO) vom 28. November 2007**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 28. November 2007 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**

## Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 26. Januar 1995 (ABl. ELKTh S. 59), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 1/2004 vom 17. März 2004 (ABl. ELKTh S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 28. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:  
§§ 1, 4, 22 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 2 und 3, 25, 29 Abs. 4 Satz 2, 30 bis 34 finden keine Anwendung.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Bestimmungen über das Entgelt und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, dass diese – mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen – in den Entgeltgruppen 3 bis 15 zu 70 vom Hundert und in den Entgeltgruppen 1 und 2 zu 75 vom Hundert gezahlt werden.“

**Artikel 2**

## Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12. Dezember 1995 (ABl. ELKTh 1996 S. 46), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 14/2001 vom 1. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 4 zur Verfügung gestellt werden, kann der Arbeitgeber ihnen auch einen Arbeitsplatz bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, vorzugsweise an demselben Ort, zuweisen.“
2. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 32 Abs. 3 KAVO) von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 32 Abs. 3 KAVO) ein Viertel der letzten Entgelts (§ 15 Tabellenentgelt), mindestens aber die Hälfte und höchstens das Fünffache dieser Vergütung.“
  - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 KAVO“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 KAVO“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält in Buchstabe b) folgende Fassung:  
„sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, weil sie von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber übernommen werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters oder der Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständigen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Kirchlichen Altersversorgung erfüllt. Einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung steht die Invalidität (§ 7 RÜG) gleich.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und ist absehbar, dass innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.“
  - c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Tritt der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ein, verringert sich die Abfindung entsprechend.“

**Artikel 3**

## Änderung der Altersteilzeit – ATZO

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 1. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 30), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 9/2002 vom 15. August 2002 (ABl. ELKTh S. 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Datumsangabe „17. Dezember 1991“ durch die Datumsangabe „28. November 2007“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 19 KAVO“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 KAVO“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 15 KAVO“ durch die Angabe „§ 6 KAVO“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragrafenbezeichnung wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ und der Klammerausdruck „(z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung)“ durch den Klammerausdruck „(z. B. Jahressonderzahlung, Jubiläumszuwendung)“ ersetzt.

5. In § 6 wird jeweils das Wort „Vergütung“ bzw. „Arbeitsvergütung“ durch das Wort „Entgelt“ und der Klammerausdruck (§ 15 Abs. 1 KAVO) durch den Klammerausdruck (§ 6 KAVO) ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 KAVO“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 KAVO“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerausdruck „(z. B. § 37 Abs. 2 KAVO)“ durch den Klammerausdruck „(z. B. § 22 Abs. 1 KAVO)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Klammerausdruck „(z. B. § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 KAVO)“ durch den Klammerausdruck „(z. B. § 22 Abs. 1 Satz 1 KAVO)“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerausdruck „(z. B. §§ 53 bis 60 KAVO)“ durch den Klammerausdruck „(z. B. §§ 31 bis 33 KAVO)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
  - c) Das Wort „Vergütung“ wird jeweils durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

**Artikel 4**  
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung 7/2007**  
**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 12. Oktober 2007**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der EKM – ARRG-EKM in ihrer Sitzung am 28. November 2007 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 12. Oktober 2007**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 12. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Datumsangabe „12. Oktober 2007“ durch die Datumsangabe „28. November 2007“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Anlage 1“ durch die Worte „der Anlagen 1 und 4“ ersetzt.
3. In der Anmerkung zu § 12 Abs. 5 werden die Worte „gemäß Anlage 2“ durch die Worte „gemäß Anlagen 2 und 5“ ersetzt.
4. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach den Worten „vorhandene Beschäftigte“ die Worte „– mit Ausnahme der Lehrkräfte –“ angefügt.

5. In der Überschrift der Anlage 2 werden nach den Worten „stattfindende Eingruppierungsvorgänge“ die Worte „für Beschäftigte – mit Ausnahme der Lehrkräfte –“ angefügt.
6. Die dieser Arbeitsrechtsregelung beigelegten Anlagen 4 und 5 ergänzen die ARR-Ü.

**Artikel 2**  
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

---

## 2. Personalmeldungen

---



---

## 3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

### Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier: Kirchgemeinden Sättelstädt und Burla, Superintendentur Eisenach**

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Sättelstädt und Burla, hat der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen in Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Sättelstädt und Burla, Superintendentur Eisenach, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Sättelstädt.

Eisenach, den 18. Dezember 2007  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin

### Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

**hier: Kirchgemeinden Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld**

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz, hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10a Abs. 1 der Verfassung beschlossen:

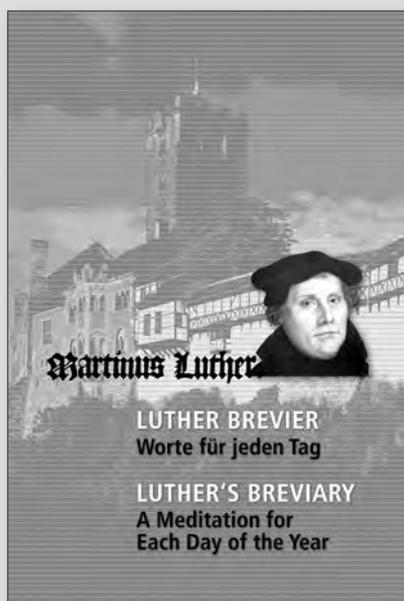
1. Die Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.

2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth.  
Kirchgemeinde Unterwellenborn.

Eisenach, den 18. Dezember 2007  
(1404)

Kirchenamt der Föderation  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach  
Oberkirchenrätin



**Luther Brevier**

Worte für jeden Tag

**Luther's Breviary**

A Meditation  
for Each Day of the Year

Thomas A. Seidel (Hrsg.)

Ein Bibelwort  
mit einer Auslegung  
von Martin Luther  
für jeden Tag des Jahres  
in heutigem Deutsch  
und Englisch.

11×17 cm, 384 Seiten, gebunden  
9,90 €

ISBN 978-3-86160-195-1

[www.wartburgverlag.de](http://www.wartburgverlag.de)  
[www.luther-stiftung.org](http://www.luther-stiftung.org)

Mit je einem Bibelvers und einer Auslegung des Reformators baut das Brevier auf Sammlungen von Luther-Zitaten auf, die seit der Barockzeit tradiert wurden. Die Auswahl der Bibelstellen orientiert sich an den großen Themen des Kirchenjahres. Das Buch regt dazu an, den Jahreskreis Tag für Tag mit einem Bibelvers und einer Auslegung Luthers zu durchwandern.

Sprachliche Anachronismen und syntaktische Fremdheiten wurden in behutsamer Annäherung an die 1984er revidierte Luther-Bibel aufgelöst. Die gleichfalls sehr poetische englische Übersetzung ist durch die Sprachmelodie der King James Bible inspiriert. So erreicht dieses Luther Brevier auch englischsprachige Lutheraner und ist gleichzeitig eine meditative Sprachschule besonderer Art.

Das Brevier wurde von Thomas A. Seidel im Auftrag der Internationalen Martin Luther Stiftung herausgegeben und zu deren Gründungsversammlung am 10. November 2007 in Wittenberg vorgelegt.



Wartburg Verlag

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt



## Mobiltelefonie: Vorteile nutzen und sparen

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



### Die günstige Verbindung für Ihre mobilen Mitarbeiter:

Ihre Mitarbeiter sind viel unterwegs und telefonieren per Handy mit der Zentrale? Das geht jetzt ganz günstig für nur 6 Cent/Minute\*!

Sie brauchen nur:

- Mobiltelefonie im HKD-Rahmenvertrag mit T-Mobile
- Einrichtung von Business Voice VPN für Ihre Telefonanlage inkl. Nebenstellen. Das kostet nur 15,34 €/Monat\*  
- egal, wie viele Mitarbeiter den Service nutzen!

\*zzgl. MwSt.

Fragen Sie uns nach **Business Voice VPN!**

**Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!**  
**Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

### Vertragsvorteile:

- Rabatte auf Handys und Zubehör
- Attraktive Tarife für Gespräche & Daten

### Tipp: Multi-SIM

- 1 Rufnummer
- 3 Karten  
kein Austausch nötig  
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel  
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (0431) 6632-47 01  
Fax (0431) 6632-47 47  
info@hkd.de  
www.hkd.de



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)